

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 12. Oktober 2001

Teil II

367. Verordnung: Achter Nachtrag zum Arzneibuch

367. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über den achten Nachtrag zum Arzneibuch

Auf Grund des § 2 des Arzneibuchgesetzes, BGBl. Nr. 195/1980, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2000, wird verordnet:

§ 1. Die deutschsprachige Fassung des Nachtrages 2001 zum Europäischen Arzneibuch, dritte Ausgabe 1997, Amtliche österreichische Ausgabe, wird in Kraft gesetzt.

§ 2. Die Monografien und Texte des Europäischen Arzneibuches, dritte Ausgabe 1997 und dessen Nachtrages 2000 sowie die Monografien und Texte des Österreichischen Arzneibuches, die jeweils durch Vorschriften des Nachtrages 2001 zum Europäischen Arzneibuch ersetzt werden, werden außer Kraft gesetzt.

§ 3. Unbeschadet des § 2 werden im Österreichischen Arzneibuch zusätzlich die Monografien „Acidum nitricum“, „Chininum ferro-citricum“ und „Vinum Chinae ferratum“ sowie der Text „Österreichisches Arzneibuch (Homöopathischer Teil) Allgemeine Bestimmungen“ außer Kraft gesetzt.

§ 4. Der Nachtrag wird bei der Print Media Austria AG verlegt.

Haupt